

GEMEINDEBEDIENTETENGESETZ 1971 (2400)

Gesetz vom 20. Dezember 1971 über das Dienstrecht der Beamtinnen,* Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinden (Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Stammfassung: LGBl. Nr. 13/1972 (XI.Gp. Zl. 11 - 95)
 i.d.F.: LGBl. Nr. 25/1972 (DFB)
 LGBl. Nr. 25/1980 (1. Novelle) (XIII.Gp. RV 99 AB 107)
 LGBl. Nr. 43/1989 (2. Novelle) (XV.Gp. RV 65 AB 272)
 LGBl. Nr. 51/1991 (3. Novelle) (XV.Gp. RV 514 AB 533)
 LGBl. Nr. 54/1996 (4. Novelle) (XVI.Gp. RV 831 AB 848)
 LGBl. Nr. 46/1999 (5. Novelle) (XVII.Gp. RV 660 AB 681)
 LGBl. Nr. 27/2008 (6. Novelle) (XIX.Gp. RV 701 AB 712)
 LGBl. Nr. 88/2008 (7. Novelle) (XIX.Gp. RV 885 AB 917)
 LGBl. Nr. 76/2009 (Art. 6)
 LGBl. Nr. 79/2013 (Art. 68) (XX. Gp. RV 783 AB 799)
 LGBl. Nr. 15/2014 (XX.Gp. RV 937 AB 943)
 LGBl. Nr. 43/2014 (XX.Gp. RV 1054 AB 1062)
 LGBl. Nr. 49/2015 (XXI.Gp. RV 71 AB 98)
 LGBl. Nr. 84/2016 (XXI.Gp. RV 651 AB 668)
 LGBl. Nr. 83/2022 (XXII. Gp. RV1543 AB 1574)
 LGBl. Nr. 35/2023 (Art. 8) (XXII. Gp. RV 1873 AB 1906)
 LGBl. Nr. 34/2024 (Art. 10) (XXII.Gp. RV 2469 AB 2485)

* Wort „Beamtinnen,“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

I. TEIL GEMEINDEBEAMTINNEN UND¹ GEMEINDEBEAMTE

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1)² Dieser Teil des Gesetzes regelt das Dienstrecht der auf Grund dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (§ 46a Abs. 1) stehenden Personen, soweit die §§ 1 und 5 des Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetzes 2014 - GemBÜG 2014 nicht anderes bestimmen.

(2) Dieser Teil des Gesetzes findet auf Beamtinnen und³ Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust keine Anwendung.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² i.d.F. gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015.

³ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 2 Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (III. Teil) haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 3 Anwendung anderer landesgesetzlicher Vorschriften

(1)¹ Soweit dieser Teil des Gesetzes nicht anderes bestimmt, sind auf die Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamten die für das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamtinnen und³ Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2)¹ Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung⁴ sind nicht anzuwenden.

(3)⁵ § 35a des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, ist auf

Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte, sowie auf Beamtinnen und Beamte von Gemeindeverbänden mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Erteilung einer Pensionskassenzusage und zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Betriebspensionsgesetzes - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, der jeweilige Dienstgeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist und dass eine solche Vereinbarung mit dem Zentralausschuss, soweit ein solcher nicht eingerichtet ist, dem Personalvertreterausschuss oder der Vertrauensperson, oder, soweit eine Personalvertretung nicht besteht, mit der Beamtin oder dem Beamten abzuschließen ist.

(4)⁶ § 88a des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014 ist auch auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte anzuwenden. Hierbei ist § 44 Abs. 5 LBBG 2001 nicht anzuwenden. Die Trauungsentschädigung ist nicht ruhegenussfähig und begründet keinen Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss.

(5)⁶ Auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte ist anstelle des § 51 Abs. 3 LBDG 1997 der § 33 Abs. 4 Bgld. GemBG 2014 anzuwenden.

(6)⁷ § 33a LBBG 2001 findet auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten sowie auf Beamtinnen und Beamte von Gemeindeverbänden keine Anwendung.

(7)⁸ Auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte sowie auf Beamtinnen und Beamten von Gemeindeverbänden ist § 19 Abs. 6 LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2021, sowie § 51 Abs. 3 Z 2, § 50 Z 2 lit. c, §§ 58 und 59 Abs. 2, 3 und 6 sowie Abs. 9 Z 2 LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2022, weiterhin anzuwenden.

¹ Absatzbezeichnung eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Der Begriff "Leistungsfeststellung" wurde ersatzweise durch Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980 eingefügt.

⁵ Absatz angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 1 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006)

⁶ Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2016)

⁷ Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2022 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2021)

⁸ Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2022 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2023)

§ 4¹

Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes

Zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes (§ 47 Abs. 1 Bgld. GemO 2003) oder des Amtes eines Gemeindeverbandes kann eine Gemeindebeamtin oder ein Gemeindebeamter nur dann bestellt werden, wenn sie oder er die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) mit Erfolg abgelegt hat. Auf die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes ist § 18 Abs. 3 bis 10 Bgld. GemBG 2014 anzuwenden.²

¹ I.d.F. gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015).

² Letzter Satz angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2017)

§ 5

(Entf. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015)

§ 6

(Entf. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015)

§ 7

(Entf. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015)

2. Abschnitt

Dienstverhältnis der Gemeindebeamtinnen und ¹Gemeindebeamten

§ 8

Provisorisches Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen der Gemeindefeamtin oder² des Gemeindebeamten nach vier Jahren sowie nach erfolgreicher Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) definitiv.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ

² Wortfolge „der Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 9
Einstufung

(1) Personen, die auf Grund dieses Gesetzes zu Gemeindebeamtinnen oder ¹ Gemeindebeamten ernannt werden, sind in die Verwendungsgruppe B einzustufen.

(2) Bei einem Dienstwechsel einer Gemeindebeamtin oder ² eines Gemeindebeamten von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu einer anderen Gemeinde (einem anderen Gemeindeverband) ist der Gemeindebeamtin oder ³ dem Gemeindebeamten von der neuen Dienstbehörde die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zuzuerkennen, auf die sie oder ⁴ er bisher Anspruch hatte.

GEMEINDEBEDIENTSTETENGESETZ

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „der Gemeindebeamten oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „sie oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 10

Amtstitel

(1)* Die Gemeindebeamten führen folgende Amtstitel:

- Gemeindebeamte der Dienstklasse
- III den Amtstitel “Gemeindeamtmann”
- IV - V den Amtstitel “Gemeindeoberamtmann”
- VI den Amtstitel “Gemeindeamtsrat”
- VII den Amtstitel "Gemeindeoberamtsrat"

(2) Gemeindebeamte, die zum Leiter eines Gemeindeamtes (Amtes eines Gemeindeverbandes) bestellt sind, führen die Funktionsbezeichnung "Leiter des Gemeindeamtes".

(3)* Gemeindebeamtinnen können anstelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Amtstitel und Funktionsbezeichnung folgende Amtstitel und folgende Funktionsbezeichnung führen:

- Gemeindeamtfrau statt Gemeindeamtmann
- Gemeindeoberamtfrau statt Gemeindeoberamtmann
- Gemeindeamtsrätin statt Gemeindeamtsrat
- Gemeindeoberamtsrätin statt Gemeindeoberamtsrat
- Leiterin des Gemeindeamtes statt Leiter des Gemeindeamtes.

* Angefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

3. Abschnitt

Ausbildung der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten¹

§ 11²

Grundausbildung

(1) Die dienstliche Ausbildung der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten richtet sich nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des 4. Abschnittes des 1. Hauptstückes des Landes-beamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 und des § 12.

(2) Die Gemeindebeamtinnen und -beamten sind verpflichtet, innerhalb von vier Jahren nach Beginn des Dienstverhältnisses eine Grundausbildung zu absolvieren.

(3)³ Auf die Grundausbildung der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten ist die Grundausbildungsverordnung Gemeinden - GAusbV-Gem, LGBl. Nr. 54/2016, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verwendungsgruppe B der Entlohnungsgruppe b und die Verwendungsgruppe A der Entlohnungsgruppe a entspricht.

(4) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass den Gemeindebeamtinnen und -beamten die Grundausbildung so rechtzeitig vermittelt wird, dass sie die Dienstprüfung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Frist ablegen können.

(5) Die Frist zur Absolvierung der Grundausbildung nach Abs. 2 verlängert sich um

1. höchstens drei Jahre

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 bis 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 - MSchG oder nach den §§ 4 bis 7 des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenz-gesetzes - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005, und einer Karenz nach dem Bgld. MVKG,
- b) beim Zusammentreffen von Zeiten nach lit. a mit Zeiten nach Z 2, wobei Zeiten nach Z 2 bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden dürfen;

2. höchstens zwei Jahre

- a) um Zeiten der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes,
- b) um Zeiten eines Karenzurlaubs nach § 92 LBDG 1997, der zur Ausbildung der Gemeindebeamtinnen und -beamten für ihre dienstliche Verwendung gewährt worden ist.

¹ Überschrift gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

² I.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

³ I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2017)

§ 12 ¹

Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten haben die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung vor der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission für die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einer oder einem rechtskundigen Vorsitzenden oder einer rechtskundigen Stellvertreterin oder einem rechtskundigen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Für jedes Mitglied ist in derselben Weise und für dieselbe Dauer ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein Mitglied sind dem Stand der Landesbediensteten, die zwei anderen Mitglieder dem Stand der Gemeindebediensteten zu entnehmen. Ein Mitglied muss mindestens vier Jahre als Standesbeamtin oder Standesbeamter in einer Gemeinde des Burgenlandes tätig gewesen sein.

(3) Bei Stimmgleichheit der von der Prüfungskommission gefassten Beschlüsse gilt jene Meinung als angenommen, für die die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

¹ I.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

§ 13 ¹

Ständige Fortbildung

(1) Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte sollen aus eigenem Bemühen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten fortwährend erweitern und vertiefen und jene Fortbildungsveranstaltungen besuchen, die sie in die Lage versetzen, ihre dienstlichen Aufgaben besser und erfolgreicher zu erfüllen.

(2) Die Gemeinde kann - wenn es die dienstlichen Interessen erfordern - verlangen, dass Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte während der Dienstzeit an Fortbildungs- und Lehrveranstaltungen, in denen die für die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden, teilnehmen und diese Veranstaltungen erforderlichenfalls auch mit einer Prüfung abschließen. Die Gemeindebeamtinnen oder Gemeindebeamten sind verpflichtet, einem derartigen Verlangen zu entsprechen.

(3) Sofern dem nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, ist seitens der Gemeinde sicherzustellen, dass Gemeindebedienstete des Entlohnungsschemas I an mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr teilnehmen.

¹ I.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

§ 14

(Entf. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015)

§ 15

(Entf. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015)

§ 16

(Entf. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015)

§ 16a

(Entf. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015)

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über das Disziplinarverfahren

§ 17 ¹

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind:

1. die Bürgermeisterin oder ² der Bürgermeister (Obfrau oder Obmann des Gemeindeverbandsausschusses)³; diese oder ⁴ dieser ist zuständig zur vorläufigen Suspendierung (§ 128 LBDG 1997 ⁵) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 148 LBDG 1997 ⁵) hinsichtlich der Gemeindebeamtinnen und ⁶ Gemeindebeamten;

GEMEINDEBEDIENTSTETENGESETZ

2. die Disziplinarkommission für Gemeindebeamtinnen und⁷ Gemeindebeamte; diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Gemeindebeamten.

3. ^A

¹ In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

² Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „diese oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

⁶ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 -

^A Entf. gem. Art. 68 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

§ 18¹

Disziplinarkommission für Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamte

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Gemeindebeamtinnen und³ Gemeindebeamte wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission eingesetzt. Diese besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft, in deren oder dessen^{3A} Amtsbereich sich der Dienstort der oder des Beschuldigten befindet, oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
3. zwei Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern,
4. zwei Gemeindebeamtinnen oder Gemeindebeamten, die Leiterinnen oder Leiter von Gemeindeämtern sind.⁴

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission mit Ausnahme des unter Abs. 1 Z 2 angeführten Mitgliedes, werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für die unter Abs. 1 Z. 3 und 4 angeführten Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder⁵ zu bestellen. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter⁶ sind dem Stande der rechtskundigen Landesbeamtinnen und⁷ Landesbeamten zu entnehmen.

(3)⁸ Ein Mitglied der Disziplinarkommission ist im Disziplinarverfahren durch sein Ersatzmitglied zu vertreten, wenn das Mitglied als Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder als Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes Vorgesetzte oder Vorgesetzter der oder des Beschuldigten ist.

¹ Paragraphenbezeichnung unter Entfall des vormaligen § 17 geändert gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

^{3A} Wortfolge „oder dessen“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008 gem. dessen Z 9 - nunmehr § 47 Abs. 2 Z 1 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007.

⁴ Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Ausdruck „Ersatzmitglieder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008 (gemäß dessen Z 3 - nunmehr § 47 Abs. 2 Z 1 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 19 *

Bestellung der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts

Die Landesregierung hat für die Disziplinarkommission aus dem Stande der rechtskundigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten eine Disziplinaranwältin oder einen Disziplinaranwalt und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen.

* I.d.F. der Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 20¹

Disziplinaranzeige

(1) Die Erstattung der Disziplinaranzeige obliegt dem Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß).

(2) Hat eine Beamtin oder² ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist auf Verlangen der Beamtin oder³ des Beamten dieser Antrag unverzüglich der

oder⁴ dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Gemeindebeamtinnen und⁵ Gemeindebeamte und der Disziplinaranwältin oder⁶ dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

² Wortfolge „eine Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „der Disziplinaranwältin oder“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 21*

Besondere Verfahrensbestimmungen

Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich in der Disziplinarkommission fünf Mitglieder dafür aussprechen.

* Paragraphenbezeichnung unter Entfall des vormaligen § 21 geändert gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

5. Abschnitt Kostentragung

§ 22

Aufwandsersatz des Landes

(1) Das Land hat, sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der für die Landesbeamtinnen und¹ Landesbeamten geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen auf Gemeindebeamtinnen und² auf Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene erwächst.

(2)³ Absatz 1 findet auf den Mehraufwand, der durch die Beförderung einer Gemeindebeamtin oder⁴ eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII erwächst, nur dann Anwendung wenn,

a) (Entf. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015)

b)⁹ die Gemeindebeamtin oder der Gemeindebeamte mindestens sieben Jahre in der Dienstklasse VI zurückgelegt hat

c) die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten und Leistungen der Gemeindebeamtin oder^{5A} des Gemeindebeamten und den Umfang der Gemeindeschäfte die Übernahme dieses Mehraufwandes bewilligt.

(2a)¹⁰ Ist es in einer oder in mehreren der vorangegangenen Dienstklassen zu einer Verlängerung der Verweildauer gegenüber der für die Beförderung vergleichbarer Landesbeamtinnen und Landesbeamter mit überdurchschnittlicher Leistungsfeststellung vorgesehenen Verweildauer gekommen, so verkürzt sich der in Abs. 2 lit. b vorgesehene Zeitraum von sieben Jahren um die Summe der Verlängerungen.

(3)⁷ Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Land zu dem nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 zu tragenden Pensionsaufwand einen Beitrag in der Höhe des dreifachen Pensionsbeitrages, den die Gemeindebeamtin oder⁵ der Gemeindebeamte jeweils zu erbringen hat, zu leisten.

(4) Die Beiträge (Abs. 3) sind binnen eines Monats nach Fälligkeit der Bezüge dem Amt der Landesregierung zu überweisen. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG⁸).

¹ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „auf Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

⁴ Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „die Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

^{5A} Eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008 (gem. dessen Z 9 - nunmehr § 47 Abs. 2 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2007).

⁶ Entf.

⁷ Id.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015 [Entfall des zweiten Satzes]

⁸ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

⁹ Id.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015).

¹⁰ Id.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2015)

GEMEINDEBEDIENTSTETENGESETZ

§ 23

Überweisungsbetrag

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die bei Anrechnung von Ruhegebußvordienstzeiten ihnen als Dienstgeber gebührenden Überweisungsbeträge (§§ 308, 311 Abs. 2, 529 ASVG) und besonderen Pensionsbeträge an das Land abzuführen.

(2) Das Land hat den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die bei Ausscheiden einer Gemeindebeamtin oder¹ eines Gemeindebeamten aus dem Dienststand zu leistenden Überweisungsbeträge (§ 311 ASVG) zu ersetzen. Ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) gemäß § 26 Gehaltsgesetz 1956 zur Leistung einer Abfertigung an die ausscheidende Gemeindebeamtin oder² den ausscheidenden Gemeindebeamten verpflichtet und ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) deshalb von der Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG befreit, so hat das Land der Gemeinde (dem Gemeindeverband) einen Betrag in der Höhe dieses Überweisungsbetrages zu erstatten.³

¹ Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „die ausscheidende Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Letzter Satz angefügt gem. Art. 1 Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

§ 24

Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden

Neben dem nach Maßgabe des § 22 zu ersetzenden Aufwand haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) den übrigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwand, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, selbst zu tragen.

6. Abschnitt

Behörden und deren Wirkungsbereich

§ 25

Dienstbehörde, Zuständigkeit

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister¹ obliegt, unbeschadet der Bestimmungen des 3. und 4. Abschnittes dieses Teiles dieses Gesetzes, die Durchführung aller Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamten, soweit durch Gesetz nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates festgesetzt ist.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Bürgermeisterin oder³ des Bürgermeisters, sowie über die nachstehend angeführten Dienstrechtsangelegenheiten hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, der Gemeinderat zu entscheiden und zu beschließen:

1. Erlassung von Verordnungen
2. Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes (§ 5)
3. Entf. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015
4. Beförderung in eine höhere Dienstklasse
- 5.⁵ Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 15 Gehaltsgesetz 1956, mit Ausnahme der Reisegebühren, des Fahrtkostenzuschusses und der Personalzulage
6. Zuerkennung von Geldzuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht
- 7.⁶ Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als zwei Wochen und eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997⁷
8. Dienstrechtliche Maßnahmen, die für den Fall des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Anspruch auf höhere Pension bewirken
- 9.⁸ Versetzung in den Ruhestand gem. § 15 LBDG 1997⁹.

(3) Hinsichtlich der Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamten der Gemeindeverbände übt die der Bürgermeisterin oder¹⁰ dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten die Obfrau oder¹¹ der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses und die dem Gemeinderat zugewiesenen Zuständigkeiten der Gemeindeverbandsausschuß aus.

(4) Der Instanzenzug gegen Bescheide der Obfrau oder¹² des Obmannes des Gemeindeverbandsausschusses in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 2) geht an den Gemeindeverbandsausschuß. Der Gemeindeverbandsausschuß übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(5)¹³ Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungs-

zulage (§ 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103) sowie die Erlassung von Verordnungen, mit der der Anpassungsfaktor, die Aufwertungsfaktoren, und die Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten festgesetzt werden (§ 7 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002), obliegt der Landesregierung.

¹ Wortfolge „Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister“ ersatzweise eingefügt gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Entf.

⁵ In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

⁶ In der Fassung des Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

⁷ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

⁸ In der Fassung des Art. I Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

⁹ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

¹⁰ Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

¹¹ Wortfolge „die Obfrau oder“ eingefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

¹² Wortfolge „der Obfrau oder“ eingefügt gem. Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

¹³ I.d.F. gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 26

Aufsichtsbehörde

In Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindeamtinnen und¹ Gemeindebeamten ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde im Sinne des VI. Hauptstückes der Bgld. Gemeindeordnung.²

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996 (Entfall des Zitates)

§ 27

Genehmigungsvorbehalt

(1) Die in den Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 Z. 2, 4, 5, 7, 8 und 9 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 26).

- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte dienstrechtliche Maßnahme
- a) gesetzliche Vorschriften verletzen würde,
 - b) einen finanziellen Aufwand erforderte, durch den die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben gefährdet würde,
 - c) im Sinne des § 22 finanzielle Leistungen des Landes zur Folge hätte, die höher sind, als die Leistungen, die das Land für vergleichbare Landesbeamtinnen und^{*} Landesbeamte zu erbringen hat.

^{*} Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 28

Entf. gem. Art. 68 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013
(mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

7. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 29¹

Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamte des Dienststandes

Gemeindeamtfrauen und³ Gemeindeamtänner im Sinne des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1926, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, LGBl. Nr. 96/1926, sind nunmehr Gemeindebeamtinnen und⁴ Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes. Auf diese, deren Angehörige und Hinterbliebene finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

GEMEINDEBEDIENTSTETENGESETZ

¹ I.d.F. gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 - unter Entfall der Absätze 2 und 3 und der Absatzbezeichnung - (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Gemeindeamtfrauen und“ eingefügt gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 30

(Entf. gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008
(gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007))

II. TEIL GEMEINDEVERTRAGSBEDIENSTETE

§ 31

Anwendungsbereich

(1)^{*} Dieser Teil des Gesetzes regelt die Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (§ 46a Abs. 1) stehenden Personen (Gemeindevertragsbedienstete), soweit § 1 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 – Bgld. GemBG 2014 und § 1 GemBÜG 2014 nicht anderes bestimmen.

(2) Dieser Teil des Gesetzes findet auf Vertragsbedienstete der Freistädte Eisenstadt und Rust keine Anwendung.

* In der Fassung gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015

§ 32 ¹

Anwendung anderer landesgesetzlicher Vorschriften

(1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, sind auf die Gemeindevertragsbediensteten (§ 31 Abs. 1) die Bestimmungen des Bgld. GemBG 2014 anzuwenden. § 14 Abs. 2 Bgld. GemBG 2014 ist auf Sonderverträge, die vor dem 1. Jänner 2015 abgeschlossen wurden, nicht anzuwenden. Auf die Gemeindevertragsbediensteten (§ 31 Abs. 1) mit Ausnahme jener, die als Lehrerinnen oder Lehrer, Erzieherinnen oder Erzieher oder Freizeitpädagoginnen oder Freizeitpädagogen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (Betreuungspersonen) verwendet werden, ist jedoch § 15 Abs. 2, 4 und 5 nicht und § 62 Abs. 5 nur über Antrag der oder des Gemeindevertragsbediensteten anzuwenden. Anstelle der §§ 55 bis 58, 60, 68 und 157a bis 157f Bgld. GemBG 2014 sind die §§ 20 bis 25, 46 Abs. 2, §§ 121a und 121b des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, sowie die §§ 33 und 115 LBBG 2001 sinngemäß anzuwenden.²

(1a)³ Sofern auf Leiterinnen oder Leiter des Gemeindeamtes aufgrund einer Erklärung (§ 157g Bgld. GemBG 2014) die Bestimmungen des IVb. Hauptstückes des Bgld. GemBG 2014 Anwendung finden, gebühren der oder dem Bediensteten abweichend von Abs. 1 die Verwaltungsdienstzulage (§ 20 Abs. 1 Bgld. LVBG 2013), die Ergänzungszulage (§ 20 Abs. 1 Bgld. LVBG 2013), die Personalzulage (§ 33 LBBG 2001) und die Bildschirmzulage (§ 115 LBBG 2001) nicht.

HINWEIS:

Der vierte Satz des Abs. 1 lautet i.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 bis 31. Oktober 2015) wie folgt:

„Anstelle der §§ 55 bis 58, 60, 68, 155 Abs. 4 Z 1 und der §§ 157a bis 157f Bgld. GemBG 2014 sind die §§ 20 bis 25, 46 Abs. 2, § 116 Abs. 6 Z 1 und die §§ 121a und 121b des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, sowie die §§ 33 und 115 LBBG 2001 sinngemäß anzuwenden.“

Auf Betreuungspersonen ist das VII. Hauptstück des Bgld. GemBG 2014 mit jenen Abweichungen anzuwenden, die für sie dienstvertraglich am 31. Dezember 2014 gegolten haben. § 9 GemBÜG 2014 wird hierdurch nicht berührt.

(2) Bei der Anwendung des Bgld. GemBG 2014 entsprechen

- der Entlohnungsgruppe a die Entlohnungsgruppe gv1
- der Entlohnungsgruppe b die Entlohnungsgruppe gv2
- der Entlohnungsgruppe c die Entlohnungsgruppe gv3
- der Entlohnungsgruppe d die Entlohnungsgruppe gv4
- der Entlohnungsgruppe e die Entlohnungsgruppe gv5

der Entlohnungsgruppe p1 die Entlohnungsgruppe gh1
 der Entlohnungsgruppe p2 die Entlohnungsgruppe gh2
 der Entlohnungsgruppe p3 die Entlohnungsgruppe gh3
 der Entlohnungsgruppe p4 die Entlohnungsgruppe gh4
 der Entlohnungsgruppe p5 die Entlohnungsgruppe gh5.

¹ In der Fassung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015

² I.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

³ I.d.F. gem. Art. 10 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2024 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2024).

III. TEIL (§§ 33 - 37)

(Entf. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2016)

IV. TEIL BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEDIENTSTETEN DER FREISTÄDTE EISENSTADT UND RUST

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 38

Beamtinnen und ¹ Beamte

(1)⁸ Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Personen sind, soweit im Folgenden und in den §§ 1 und 5 GemBÜG 2014 nicht anderes bestimmt wird, die für das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2)² Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung ⁵ sind nicht anzuwenden.

(3)⁶ § 35a LBBG 2001 ist auf Beamtinnen und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Erteilung einer Pensionskassenzusage und zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 BPG der jeweilige Dienstgeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist und dass eine solche Vereinbarung mit dem Zentralausschuss, soweit ein solcher nicht eingerichtet ist, dem Personalvertreterausschuss oder der Vertrauensperson, oder, soweit eine Personalvertretung nicht besteht, mit der Beamtin oder dem Beamten abzuschließen ist.

(3a)⁹ § 3 Abs. 4 und 5 ist auch auf die Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden.

(3b)¹⁰ § 3 Abs. 6 ist auch auf die Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden.

(3c)¹¹ § 3 Abs. 7 ist auch auf die Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden.

(4)⁷ Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPBG 2002, LGBl. Nr. 103) sowie die Erlassung von Verordnungen, mit der der Anpassungsfaktor, die Aufwertungsfaktoren und die Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten festgesetzt werden (§ 7 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPBG 2002), obliegt der Landesregierung.

¹ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Absatzbezeichnung gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Entf.

⁴ Entf.

⁵ Bezeichnung ersetzt gem. Art. I Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

⁶ Absatz eingefügt gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Absatz i.d.F. gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ I.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015

⁹ Eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2016)

GEMEINDEBEDIENTSTETENGESETZ

¹⁰ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2022 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2021)

¹¹ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2022 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2023)

§ 39 Vertragsbedienstete

(1)¹ (1) Auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Personen sind das Bgld. LVBG 2013 und § 32 sinngemäß anzuwenden, soweit § 1 Bgld. GemBG 2014 und § 1 GemBÜG 2014 nicht anderes bestimmen.

(2)³ Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung des Monatsentgeltes an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach Abs. 1 anzuwendenden Bgld. LVBG 2013⁴ obliegt der Landesregierung.

¹ I.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015

² Entf.

³ In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

⁴ Zitat i.d.F. gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015

§ 40 Eigener Wirkungsbereich

Die Freistädte Eisenstadt und Rust haben ihre in diesem Teil des Gesetzes geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

2. Abschnitt Bestimmungen über das Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und¹ Beamte

§ 41² Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Stadtssenat; dieser ist zuständig zur vorläufigen Suspendierung (§ 128 LBDG 1997³) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (148 LBDG 1997³) hinsichtlich der Beamtinnen und⁴ Beamten der Stadt;
2. die Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte (§ 116 LBDG 1997⁶); diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamtinnen und⁴ Beamten der Stadt.
3. (Entf. gem. Art. 68 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014))

¹ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

³ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

⁴ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ (Entf.)

⁶ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

§ 42¹ Disziplinaranzeige

(1) Die Erstattung der Disziplinaranzeige obliegt dem Stadtssenat.

(2) Hat eine Beamtin oder² ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist auf Verlangen der Beamtin oder³ des Beamten dieser Antrag unverzüglich der oder⁴ dem Vorsitzenden der Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte und der Disziplinaranwältin oder⁶ dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

² Wortfolge „eine Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „der Disziplinaranwältin oder“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

**V. TEIL
GEMEINSAME ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 43

Übergangsbestimmungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften (§ 23 der Bgld. Gemeindeordnung) werden aufgelöst.

(2) Alle Gemeinden, die jeweils zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen waren, bilden einen Gemeindeverband im Sinne des III. Teiles dieses Gesetzes. Sitz des Gemeindeverbandes ist der Sitz der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft. Das Recht der Landesregierung zur Änderung oder Auflösung eines solchen Gemeindeverbandes wird dadurch nicht berührt.

(3) In die Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften (Abs. 1) tritt hinsichtlich der Dienstverhältnisse dieser Bediensteten sowie der Sachmittel der Gemeindeverband, dem die bisher zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden angehören; im übrigen werden die Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten nicht berührt.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gemeindeverbandsausschüsse sind spätestens binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des § 35 zu wählen.

(5) Der Gesamtaufwand der Gemeindeverbände ist, abweichend von den Bestimmungen des § 37, nach jenem Kostenteilungsschlüssel zu tragen, der für die jeweilige Verwaltungsgemeinschaft, in deren Rechtsnachfolge der Gemeindeverband eintritt, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung war. Der Gemeindeverbandsausschuß kann die Aufhebung dieses Kostenteilungsschlüssels beschließen. In diesem Falle erfolgt die Aufbringung der Mittel des Gemeindeverbandes gemäß § 37.

§ 44

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung älteren Rechtes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen rückwirkend mit dem 1. Jänner 1972 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird, unbeschadet der Regelung des § 30, das Landesgesetz vom 4. Dezember 1926, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, LGBl. Nr. 96/1926, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 8/1931, LGBl. Nr. 10/1934, LGBl. Nr. 61/1934 und LGBl. Nr. 60/1935, ferner das Landesgesetz LGBl. Nr. 2/1949, aufgehoben.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Landesgesetz vom 20. Oktober 1959 über die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, auf Vertragsbedienstete der Gemeinden, LGBl. Nr. 21, aufgehoben.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der zweite Halbsatz des § 46 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung wird aufgehoben; an die Stelle des Strichpunktes ist ein Punkt zu setzen.

(6)¹ Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. September 1975 über den Durchschnitt der von den Gemeindebeamten des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen Nebengebühren, die nach dem Nebengebührenzulagengesetz Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss begründen, LGBl. Nr. 29/1975, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben.

¹ I.d.F. gem. Z 14a des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 5.11.2014

§ 45¹

Einmalzahlung

(1) Im Monat Februar 2014 gebührt eine Einmalzahlung von 250 Euro

1. der Beamtin oder dem Beamten des Dienststandes im Sinne des I. und IV. Teiles dieses Gesetzes, wenn sie oder er
 - a) am 1. Februar 2014 Anspruch auf Gehalt hat und
 - b) am 1. Dezember 2013 dem Dienststand angehört hat und
2. der oder dem Vertragsbediensteten im Sinne des II. und IV. Teiles dieses Gesetzes, wenn sie oder er
 - a) am 1. Februar 2014 Anspruch auf Monatsentgelt hat,
 - b) am 1. Dezember 2013 dem Dienststand angehört hat und
 - c) sich der Anspruch auf diese Einmalzahlung nicht bereits aus einem Sondervertrag ergibt.

GEMEINDEBEDIENTSTETENGESETZ

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das die oder der Bedienstete am 1. Februar 2014 hat, zu aliquotieren. Wenn die Bedienstete am 1. Februar 2014 nach § 4 Abs. 1 bis 3 oder § 7 Abs. 1 Bgld. MVKG nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, das für die Bedienstete unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbots gegolten hat.

(3) Kranken- oder Wochengeld ist dem Monatsentgelt gleichzuhalten.

(4) Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Gehalts und des Monatsentgelts.

¹ Eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

§ 46¹

Verweisungen auf andere Gesetze

(1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2)² Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit folgendem Titel anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2024,
2. Betriebspensionsgesetz -BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2018,
3. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023,
3. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2022.

¹ Id.F. gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015

² Id.F. gem. Art. 10 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2024 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2024).

§ 46a

Übergangsbestimmungen zur 8. Novelle, LGBl. Nr. 43/2014

(1) Die auf Grund des § 33 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung gebildeten Gemeindeverbände sind nach diesem Zeitpunkt Gemeindeverbände im Sinne des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1987.

(2) § 5 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auch nach diesem Zeitpunkt auf Gemeinden und Gemeindeverbände anzuwenden, solange deren Dienststand zumindest eine Beamtin oder ein Beamter angehört. Die Zahl der Dienstposten darf gegenüber der am 31. Dezember 2014 systemisierten Zahl nicht erhöht werden. Im Dienstpostenplan ist ein Dienstposten für eine Leiterin oder einen Leiter des Gemeindeamtes nur vorzusehen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes bestellt ist oder bestellt werden soll.

(3) § 154 Bgld. GemBG 2014 ist auf die dienstliche Ausbildung der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der in § 15 Abs. 3 Bgld. GemBG 2014 vorgesehenen Verordnung die in § 11 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehene Verordnung und an die Stelle der Entlohnungsgruppe gv2 (§ 154 Abs. 3 Bgld. GemBG 2014) die Verwendungsgruppe B tritt.

(4)² Auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte der Dienstklasse VII, deren Beförderung in die Dienstklasse VII vor dem 1. Jänner 2015 wirksam geworden ist, ist § 22 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

¹ Eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2016

² Angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015).

§ 46b¹

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2019/1152/EU über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 186 vom 11.07.2019 S. 105,
2. Richtlinie 2019/1158/EU zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende

Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU, ABl. Nr. L 188 vom 12.07.2019 S. 79.

¹ Eingefügt gem. Art 8 Z 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 35/2023 (mit Wirksamkeit vom 5.5.2023).

§ 47 ¹

Inkrafttreten, Außerkrafttreten ²

(1)³ In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 mit 1. Jänner 2006,
2. der Titel, die Überschrift des I. Teils, § 1, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 5, die Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 7 Abs. 1, §§ 8, 9, 10 Abs. 3, §§ 11 bis 18, § 19 samt Überschrift, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1, 2 und 3, § 23 Abs. 2, §§ 25, 26, 27 Abs. 2, § 29 samt Überschrift, § 32 Abs. 1a, 1b und 2, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 3, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die Überschrift zu § 36, § 36 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 1, 3 und 4, § 38 Abs. 1, 2 und 4 und die Überschrift zu § 38, die Überschrift des 2. Abschnitts des IV. Teils, § 41, § 42 Abs. 2, § 46, § 47 sowie der Entfall des § 39 Abs. 2 und 3, des § 30 und des § 45 mit 1. Jänner 2007.

(2)⁴ Hinsichtlich des In-Kraft-Tretens des Gesetzes LGBI. Nr. 88/2008 wird Folgendes festgelegt:

1. § 18 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 2 lit. a bis c und Abs. 3 sowie § 36 Abs. 1 und 2 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
2. § 46 Z 7 und 8 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft; gleichzeitig tritt § 4 Abs. 4 außer Kraft.

(3)⁵ Die Änderungen von § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 76/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(4)⁶ § 12 Abs. 3, §§ 16a, 17 und 41 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 79/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 28.

(5)⁷ § 45 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 15/2014 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(6)⁸ In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2014 treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 1, die Überschrift des 3. Abschnittes, §§ 11 bis 13, § 22 Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 1, §§ 32, 38 Abs. 1, §§ 39, 46 und 46a Abs. 2 und 3 mit 1. Jänner 2015; gleichzeitig entfallen die §§ 5 bis 7, 14 bis 16a und 25 Abs. 2 Z 3,
2. § 46a Abs. 1 mit 1. Jänner 2016; gleichzeitig entfällt der III Teil mit den §§ 33 bis 37.

(7)⁹ In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 49/2015 treten in Kraft:

1. §§ 4, 32 Abs. 1 in der Fassung der Z 3 dieses Gesetzes und § 46a Abs. 4 mit 1. Jänner 2015,
2. § 22 Abs. 2 lit. b, § 32 Abs. 1 in der Fassung der Z 4 dieses Gesetzes und die Überschrift zu § 47 mit 1. November 2015.

(8) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 84/2016 treten in Kraft:

1. § 22 Abs. 2a mit 1. November 2015,
2. § 3 Abs. 4 und 5 und § 38 Abs. 3a mit 1. September 2016,
3. §§ 4 und 11 Abs. 3 mit 1. Jänner 2017.

(9)⁽¹⁰⁾ In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 83/2022 treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 6 und § 38 Abs. 3b mit 1. November 2021,
2. § 3 Abs. 7 und § 38 Abs. 3c mit dem auf die Kundmachung folgenden Kalenderquartalsbeginn.

(10)¹¹ § 46b in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 35/2023 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(11)¹² § 32 Abs. 1a und § 46 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 34/2024 treten mit

1. Jänner 2024 in Kraft.

¹ Eingefügt gem. Z 65 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008

² Überschrift i.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBI. Nr. 49/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015).

³ Absatzbezeichnung gem. Z 9 des Gesetzes LGBI. Nr. 88/2008

⁴ Absatz angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBI. Nr. 88/2008

⁵ Angefügt gem. Art. 6 Z 5 des Gesetzes LGBI. Nr. 76/2009

⁶ Angefügt gem. Art. 68 Z 6 des Gesetzes LGBI. Nr. 79/2013

⁷ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBI. Nr. 15/2014 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

⁸ Angefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2014

⁹ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBI. Nr. 49/2015

¹⁰ Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 83/2022.

¹¹ Angefügt gem. Art 8 Z 2 des Gesetzes LGBI. Nr. 35/2023.

¹² Angefügt gem. Art. 10 Z 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 34/2024.

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

Abweichend von § 4 Abs. 4 Gemeindebedienstetengesetz 1971 finden auf Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß § 4 Abs. 1 lit. e vorsehen, auf Gemeindebeamte unter der Voraussetzung, daß die Anstellung als Gemeindebeamter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zurückgelegt hat.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Z 1 bis 5 und 8 bis 13 mit 1. April 1999,
2. Artikel 1 Z 6 und 7 - soweit sie sich auf § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 beziehen - mit 1. Jänner 2000,
3. Artikel 1 Z 6 und 7 - soweit sie sich auf § 4 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beziehen - mit 1. Jänner 2003.